



Straßenbauverwaltung
Baden - Württemberg
Regierungspräsidium Stuttgart



Stadt

Neudenau

Landkreis Heilbronn

Bebauungsplan

„Kreisverkehrsplatz L 1096“

Textliche Festsetzungen

Planstand: 18.10.2019

Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634)

Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786)

Planzeichenverordnung 1990 (PlanZV) vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58), zuletzt geändert am 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057)

Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO BW) vom 05.03.2010, zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2019 (GBl. S. 313)

Mit Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes treten im Geltungsbereich alle bisherigen planungsrechtlichen und bauordnungsrechtlichen Festsetzungen außer Kraft.

Verfahrensvermerke

Aufstellungsbeschluss durch Gemeinderat (§ 2 Abs. 1 BauGB)	am 25.04.2017
Ortsübliche Bekanntmachung Aufstellungsbeschluss (§ 2 Abs. 1 BauGB)	am 16.05.2017
Entwurfsaufstellung und Auslegungsbeschluss durch Gemeinderat (§ 3 Abs. 2 BauGB)	am 28.05.2019
Ortsübliche Bekanntmachung Planoffenlage (§ 3 Abs. 1 BauGB)	am 04.06.2019
Öffentliche Auslegung / Beteiligung der Öffentlichkeit (je einschließlich) (§ 3 Abs. 2 BauGB)	vom 11.06.2019 bis 18.07.2019
Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB)	
Behandlung und Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen und Beschluss über die erneute Auslegung (§ 1 Abs. 7, § 2 Abs. 3, § 3 Abs. 1 BauGB)	am 22.10.2019
Ortsübliche Bekanntmachung erneute Planoffenlage (§ 3 Abs. 1 BauGB)	am 29.10.2019
Öffentliche Auslegung / Beteiligung der Öffentlichkeit (je einschließlich) (§ 3 Abs. 2 BauGB)	Vom 05.11.2019 Bis 10.12.2019
Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB)	
Behandlung und Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen und Satzungsbeschluss durch Gemeinderat (§ 10 Abs. 3 BauGB)	Am 17.12.2019
Ortsübliche Bekanntmachung Bebauungsplan (§ 10 Abs. 3 LBO)	Am 08.01.2020
Inkrafttreten Bebauungsplan (§ 10 Abs. 3 BauGB)	am 08.01.2020

Zur Beurkundung!

Neudenu, den

Bürgermeister Manfred Hebeiß

Textliche Festsetzungen

In Ergänzung der Planzeichnung wird folgendes festgesetzt:

I. Planungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 BauGB und BauNVO)

1. Flächen für den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrszüge (§ 5 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 4 BauGB)

1.1 Überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraßen

L 1096 (Herbolzheimer Straße) und L 720 (Steiner Straße). Lage und Abgrenzung entsprechend den Eintragungen in der Planzeichnung.

1.2 Bahnanlagen

Flächen der Bahnanlagen im Geltungsbereich des Bebauungsplans sind nachrichtlich in der Planzeichnung dargestellt. Flächen einer Eisenbahn des Bundes unterliegen dem Fachplanungsprivileg (§ 18 Allgemeines Eisenbahngesetz i.V.m. § 38 BauGB).

2. Verkehrsflächen und Anschluss anderer Flächen an die Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

2.1 Aufteilung von Verkehrsflächen

Die im Plan dargestellten Aufteilungen der Verkehrsflächen sind als unverbindliche Richtlinien für die Ausführung zu verstehen.

2.2 Straßenverkehrsflächen, Gehwegflächen, Verkehrsgrünflächen

Entsprechend den Eintragungen in der Planzeichnung.

3. Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB)

3.1 Entwässerungsmulde

Entsprechend den Eintragungen in der Planzeichnung.

3.2 Wasserschutzgebiet

Die Südgrenze des fachtechnisch abgegrenzten Wasserschutzgebiets Neudenu-Siglingen (Wert und Untere Au) quert den Geltungsbereich von West nach Ost. Genaue Abgrenzung entsprechend den Eintragungen in der Planzeichnung.

4. Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 1a BauGB)

4.1 Ersatzmaßnahme „Pflanzung von Laubbäumen“

Pflanzung von insgesamt acht großkronigen gebietsheimischen Laubbäumen mit Stammumfang 18 /20 (Auswahl vgl. Pflanzliste unter III.). Zum Standort der Baumpflanzungen wird auf die Eintragungen in der Planzeichnung verwiesen. Die Bäume sind zu pflegen und dauerhaft zu unterhalten.

- 4.2 Ausgleichsmaßnahme „Landschaftliche Einbindung“: Grünflächen; Flächen mit Wiesenansaat**
Ansaat von Wiesen frischer Standorte. Verwendung von Saatgut gebietsheimischer Herkunft. Hinsichtlich der Lage wird auf die Eintragung in der Planzeichnung verwiesen.
- 4.3 Ausgleichsmaßnahme „Wiederherstellung“**
Im gesamten Baufeld bzw. Arbeitsstreifen sind die Gärten und Grünflächen wieder herzustellen. Nachpflanzung der Gehölze nach Gehölzartenliste (vgl. III).
- 5. Zuordnung von Ausgleichsmaßnahmen (§ 9 Nr. 1a BauGB)**
Den planungsrechtlichen Eingriffen in Natur und Landschaft, die durch den Bebauungsplan baurechtlich erstmalig zulässig werden, sind Ausgleichsmaßnahmen innerhalb des Plangebiets zugeordnet. Die Maßnahmen sind im Landschaftspflegerischen Begleitplan vom 25.07.2018, vom Büro für Landschaftsökologie + Landschaftsplanung H. Adam –AGL-, Leingarten, näher erläutert.
- 6. Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen und Stützmauern, soweit sie zur Herstellung des Straßenkörpers erforderlich sind (§ 9 Abs. 1 Nr. 26)**
- 6.1 Aufschüttung**
Zulässig nach Erforderlichkeit der Straßenplanung. Lage nach Eintragungen in der Planzeichnung.
- 6.2 Abgrabung**
Zulässig nach Erforderlichkeit der Straßenplanung. Lage nach Eintragungen in der Planzeichnung.
- 6.3 Stützmauer**
Zulässig nach Erforderlichkeit der Straßenplanung. Lage nach Eintragungen in der Planzeichnung.

II. Hinweise

Landschaftsschutzgebiet

Das Landschaftsschutzgebiet Jagsttal mit angrenzenden Gebieten zwischen Neudenu-Siglingen und Bad-Friedrichshall-Jagstfeld und Sülztal bei Neudenu-Siglingen reicht mit Teilflächen bis ca. 75 m an das Vorhaben heran.

Überschwemmungsgebiet – HQ-Extrem

Entlang der Jagst erstreckt sich das Überschwemmungsgebiet Jagst. Das Vorhaben liegt außerhalb der Überflutungsflächen HQ 100 sowie HQ-Extrem der Hochwassergefahrenkarte von Baden-Württemberg.

Biotop (32 NatSchG)

Nordöstlich des Geltungsbereichs zwischen Bahnlinie und dem Friedhof erstreckt sich das gesetzlich geschützte Biotop Nr. 6721-125-0431 (Feldgehölz und Trockenmauer beim Friedhof). Es ist zur Ausbaumaßnahme benachbart aber flächenmäßig nicht betroffen.

FFH-Gebiet und Vogelschutzgebiet

Nördlich des Geltungsbereichs verläuft das FFH-Gebiet 6721-341 „Untere Jagst und unterer Kocher“ sowie das Vogelschutzgebiet 6624-401 „Jagst mit Seitentälern“. Beide sind bei einem Mindestabstand von ca. 60 m und fehlenden habitatstrukturellen Bezügen vom Vorhaben nicht direkt betroffen. Eine geringfügige indirekte Betroffenheit des FFH-Gebiets ergibt sich daraus, dass durch die Mehrversiegelung im Vergleich zum aktuellen Bestand ein zusätzlicher Abfluss von 10 l/s entsteht. Diese Abflusserhöhung liegt im Toleranzbereich der Abflussmengenermittlung für das Einzugsgebiet südlich der Bahn. Da sich die Verkehrsmengen durch den Ausbau nicht erhöhen, ist zudem nicht von erhöhter verkehrsbürtiger Schadstoffbelastung auszugehen. Die Erhaltungsziele der Natura 2000- Gebiete werden jeweils nicht bis gering durch das Vorhaben beeinträchtigt (vgl. Unterlagen 19.5 und 19.6 zum Landschaftspflegerischen Begleitplan).

Altlasten

Laut dem Altlasten- und Bodenschutzkataster des Landkreises Heilbronn sind im Vorhabensbereich keine altlastverdächtigen Flächen vorhanden (Stand 2010). In geringem Abstand zum Vorhaben, jedoch flächenmäßig nicht betroffen, besteht südlich des Vorhabensbereichs auf FlSt. 1068/1 ein Altlastenverdacht (ehemalige Landmaschinenreparaturwerkstätte Reichert, Flächennummer Altlastenkataster: 00716-000).

Vermeidungsmaßnahmen bei der Durchführung der Baumaßnahme

Der Landschaftspflegerische Begleitplan vom 25.07.2018, aufgestellt vom Büro für Landschaftsökologie + Landschaftsplanung H. Adam –AGL-, Leingarten, legt Vermeidungsmaßnahmen bei der Durchführung der Baumaßnahme fest. Dies sind:

- 1.1 Baufeldbeschränkung
- 1.2 Schutz angrenzender Bäume und Gehölzbestände während der Bauphase durch Absperrung, Abzäunen, ggf. Einzelbaumschutz
- 1.3 Räumung des Baufeldes auf die Brut- bzw. Aktivitätsphasen der Vögel abstimmen: Räumung nur zwischen 01.10. und 28.02.
- 1.4 Schutz der Oberflächengewässer und des Grundwassers vor schädlichen Einflüssen (z.B. bauseits durch Wasserhaltung, Absperrungen, angemessenen Umgang mit wassergefährdenden Stoffen)
- 1.5 Sicherung des historischen Wegweisers / Kilometersteins an der Einmündung L 1096 / L 720 durch Fotodokumentation und schonenden Ausbau im Zuge der Baufeldräumung sowie Verbringen in Zwischenlager. Wiedereinbau am Ort des Ausbaus an geeigneter Stelle (z.B. Kreisverkehrsplatz) als freiwillige Maßnahme.
- 1.6 Nutzbarkeit der Gehwege sowie Erreichbarkeit der Privatgrundstücke während der Bauzeit soweit möglich aufrechterhalten.

- 1.7 Bodenabtrag, Lagerung sowie Wiedereinbau des Oberbodens an Ort und Stelle nach ELA 2013 und DIN 18 915; möglichst weitgehende Wiederherstellung der Bodenfunktionen auf Mulden, Böschungen und den sonstigen Straßennebenflächen.

Umweltbaubegleitung

Der vorgenannte Landschaftspflegerische Begleitplan schreibt für die Vorbereitung und Umsetzung des Vorhabens eine Umweltbaubegleitung vor. Alle Maßnahmen, die landschaftspflegerische oder Artenschutzbelange berühren, sind durch geeignete Fachpersonen zu begleiten, um eine fachlich gute Maßnahmenumsetzung aus Sicht des Artenschutzes und der Landschaftspflege zur Vermeidung von Verbotstatbeständen und Umweltschäden zu gewährleisten.

III. Gehölzartenliste

1. Gehölze zur Verwendung im Straßenbereich

1.1 Bäume

Acer pseudoplatanus	Bergahorn
Tilia cordata	Winterlinde

1.2 Sträucher

Cornus sanguinea	Roter Hartriegel
Crataegus monogyna	Eingrifflicher Weißdorn
Euonymus europaeus	Pfaffenhütchen
Ligustrum vulgare	Liguster
Lonicera xylosteum	Gem. Heckenkirsche
Prunus spinosa	Schlehe
Rosa canina	Hundsrose

2. Gehölze für sonstige Bepflanzungsmaßnahmen

2.1 Bäume

Acer pseudoplatanus	Bergahorn
Carpinus betulus	Hainbuche
Prunus avium	Vogelkirsche
Prunus padus	Traubenkirsche (*)
Quercus petraea	Traubeneiche
Quercus robur	Stieleiche (*)
Sorbus aucuparia	Vogelbeere
Tilia cordata	Winterlinde

2.2 Sträucher

Cornus sanguinea	Roter Hartriegel
Corylus avellana	Hasel

Crataegus laevigata	Zweigrifflicher Weißdorn
Euonymus europaeus	Pfaffenhütchen
Ligustrum vulgare	Liguster
Lonicera xylosteum	Gem. Heckenkirsche
Prunus spinosa	Schlehe
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder
Sambucus racemosa	Traubenholunder

(*) nicht für trockene Standorte

Bei der Pflanzung von Gehölzen und der Ansaat von Flächen im Außenbereich sind nur Wildpflanzen und Saatgut von Wildpflanzen aus gebietsheimischer Herkunft zu verwenden (§ 40 BNatSchG).